

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Applied Theatre: Theater als Soziale Arbeit
an der Universität Bayreuth
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
vom 25. März 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Applied Theatre: Theater als Soziale Arbeit an der Universität Bayreuth und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 20. Februar 2024 (AB UBT 2024/006) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
2. Im Anhang 1 werden in der Tabelle in der vorletzten Zeile in der dritten Spalte die Wörter „und Disputation (unbenotet)“ gestrichen.
3. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3.1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 4 kann die Ausschlussfrist für den Eingang von Anträgen auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester nach Entscheidung des Prüfungsausschusses bis zum 31. August verlängert werden; eine eventuelle Verlängerung der Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth bekanntgegeben.“.

- b) In Nr. 3.2.5 wird in Satz 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2025, Az. A-3384/6.

Bayreuth, 25. März 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. März 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2025.